Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 62 (1975)

Heft: 7-8: Das Projekt einer Hochschule Luzern

Artikel: Die Zentralschweizer Hochschule : Grössenordnungen und Verfahren

Autor: Bernet, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-529262

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gebot an Ausbildungsmöglichkeiten besteht. Mit dem Denken und Planen in «Regionen» ist der Schweizer bereits recht gut verrtaut. Hochschulplanung und -koordination in regionalem Rahmen darf als bescheidenere (und realistischere) Variante der anheischigen Zielvorstellung «Hochschule Schweiz» sehr wohl zur Seite gestellt werden.

Die Zentralschweizer Hochschule: Grössenordnungen und Verfahren

Hans Bernet

Wer in der Schweiz eine neue Hochschule gründen will, sollte über eine respektable Summe positiver Eigenschaften verfügen: Vernunft und Realitätssinn sind ebenso gefragt wie Risikofreude und perspektives Denken, Gründlichkeit und Sachkunde nicht weniger als Willenskraft und Durchhaltevermögen. Unter solchen Auspizien lässt sich zwar, abgestützt auf gesamtschweizerische Bedürfnisse, ein wohldosiertes Lehr- und Forschungsprogramm in zweckmässiger Struktur und Organisation aufbauen. Doch die optimalste planerische Voraussicht kann nicht alle Risiken ausschalten, die ein auf Generationen ausgerichtetes Werk mit sich bringt.

Dieses Risiko wird auf ein akzeptables Mass beschränkt, wenn wir die Hochschule in überblickbarer, in sich abgeschlossenen Etappen aufbauen. Das setzt nun natürlich voraus, dass plastische Vorstellungen über den endgültigen Zustand, den *Endausbau* bestehen. Diese gehen in Luzern von einer bewussten Begrenzung des quantitativen Wachstums der Hochschule aus, umschrieben mit einer Maximalzahl von 2500–3000 Studenten. Vorgesehen sind – nach der heute üblichen Dotierung – etwa 135–150 vollamtliche Dozenten und etwa 280 Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter.

Gegenstand der heute diskutierten Hochschulvorlage ist die sogenannte Aufbaustufe. Es ist die Periode der Gründung und des ersten Wachstums, die solange dauert, bis die Hochschule in ihrer Infrastruktur und Kapazität eine lebensfähige, in sich geschlossene Einheit geworden ist. Die Aufbaustufe ist im Projekt auf 5–6 Jahre angelegt, kann aber in der Realisierung einen längeren Zeitraum beanspruchen. Sie beginnt mit der

Entwicklung erster Forschungsprojekte und der Planung des Studienbetriebes durch den «Pioniertrupp» der Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Gruppe von höhersemestrigen Studenten.

Nach 1–2 Jahren beginnt die Ausbildung von Studenten der ersten Semester. In den vier folgenden Jahren wird der Studienbetrieb schrittweise bis zum Diplom ausgebaut. Die Zahl der Studenten beträgt am Ende der Aufbaustufe etwa 1000, die der Dozenten 61–67. Die Relation Dozenten zu Studenten, nämlich 1:16, präsentiert sich damit recht vorteilhaft.

Mit der angestrebten Begrenzung wird natürlich die Finanzkraft der Trägerkantone respektiert. Es verknüpfen sich damit aber auch eine Reihe gewichtiger Vorteile, die altvertrauten Postulaten von Hochschulreformern entsprechen. Sie seien in Stichworten wie folgt umschrieben: überschaubarer Betrieb, einfache Struktur und Organisation, kurze Entscheidungswege, persönliche Atmosphäre, gute Voraussetzungen für kooperatives und interdisziplinäres Arbeiten. Nach Überzeugung der in den Planungsgremien mitwirkenden Universitätslehrer ist die kritische Grösse für einen zweckmässigen Forschungs- und Lehrbetrieb gewährleistet.

Nach dieser konzentrierten Aufbauphase entsteht eine natürliche Zäsur. Sie gestattet einerseits, die Grundsätze und Kriterien der neuen Hochschule im Lichte der ersten Erfahrungen zu überdenken, anderseits den weitern Ausbau im grösseren Zusammenhang zu planen. Ohne Zweifel werden sich zu diesem Zeitpunkt eine Fülle von Forderungen und Wünschen einstellen, die sich auf verschiedenste Motive abstützen (wissenschaftliche Entwicklungen, gesellschaft-

liche Bedürfnisse, Wunsch nach erhöhter Effizienz, Dynamik einer jungen, vitalen Organisation und ihrer treibenden Kräfte usw.). Ob aber ein solcher erstrebenswerter Ausbau auch tatsächlich und in einem bestimmten Zeitraum erfolgt, muss - wie bei der Hochschulgründung – der Souverän entscheiden, indem er zum Beispiel einen Objektkredit für die notwendigen Erweiterungsbauten erteilt oder verweigert. Diesem Risiko entgeht Luzern ebenso wenig wie jede andere Universität auch. Es dürfte aber aufgewogen werden durch den taktischen Gewinn in der Gegenwart, der in der Präsentation einer begrenzten und überblickbaren Abstimmungsvorlage besteht.

Der für die Aufbaustufe errechnete Personaletat beträgt in verkürzter Darstellung:

	Dozenten	Assistenten	Adm.+techn. Personal
im 1. Jahr	15-16	36- 39	25-29
im 3. Jahr*	36-38	53- 58	37-44
im 6. Jahr	61–67	116-130	73–95
		Total HS- Personal	Studenten
im 1. Jahr		76– 84	40
im 3. Jahr*		126-140	360
im 6. Jahr		250-292	970

* Beginn des Studienbetriebes; die Theologische Fakultät Luzern wird voraussichtlich auf diesen Zeitpunkt eingegliedert.

Die personelle Dotierung stützt sich auf Erfahrungszahlen bestehender Hochschulen ab. Diese mussten allerdings auf die speziellen Strukturen und organisatorischen Leitgedanken des Luzerner Modells umgesetzt werden. Eine bestimmende Rolle spielte dabei auch die Intention der Planungsorgane, eine Hochschulorganisation zu schaffen, die eine eng koordinierte, rationelle und damit auch sparsame Arbeitsweise gestattet. Im Dienste der Hochschule stehen unter Verzicht auf traditionelle Hierarchien folgende Personalgruppen:

- 1. Lehr- und Forschungspersonal, nämlich
 - vollamtliche Lehrkräfte: Professoren auf Dauer und Professoren auf Zeit (Assistenzprofessoren);
 - nebenamtliche Lehrkräfte (diese sind im obenstehenden Personaletat miteingerechnet, indem 3 nebenamtliche einem vollamtlichen gleichgestellt werden);
 - wissenschaftliche Mitarbeiter;
 - Assistenten, die auf begrenzte Zeit angestellt werden.

 Administratives und technisches Personal, das im Dienstleistungsbereich beschäftigt ist.

In welchen finanziellen Grössenordnungen bewegt sich das Luzerner Projekt? Der umsichtigen Abklärung des Finanzbedarfs stellen sich verschiedene Schwierigkeiten entgegen. Einmal sind die Erfahrungszahlen anderer Hochschulen nur teilweise verwendbar, weil die Unterschiede in den angebotenen Lehr- und Forschungsdisziplinen, in den Organisationsformen und in den Grössenverhältnissen sich naturgemäss im Betriebsund Investitionsaufwand spürbar niederschlagen. Sodann sind Kostenschätzungen nur innerhalb eines überblickbaren Zeitraums aussagefähig und glaubwürdig. Deshalb beschränken sich die angewandten Schätzungen auf die Zeitperiode der Aufbaustufe und beruhen auf den im Januar 1974 gültigen gesetzlichen Grundlagen und dem damaligen Preisstand.

Je nach Annahme eines mittleren oder maximalen Personalbestandes wächst der *Be*triebsaufwand von

3,3 – 3,6 Mio Franken im ersten Jahr bis 15,9 – 18,5 Mio Franken im sechsten und letzten Jahr der Aufbaustufe.

Die Sachinvestitionen (Einrichtung und Umbau von Gebäuden, Erstausstattung mit Apparten und Mobiliar) werden auf 66,5–78,5 Mio Franken geschätzt. Ihnen liegt die Option auf Neubauten im Gelände der staatseigenen Domäne Sedel oberhalb des Rotsees zugrunde.

Die Finanzierung erfolgt durch Leistungen des Bundes und der Trägerkantone. Die Zentralschweizer Hochschule soll als interkantonale Institution entstehen, getragen vom Gründerkanton Luzern und den fünf Ständen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, die sich mittels Konkordat an der Trägerschaft beteiligen. Die Leistungen des Bundes für die Investitionen betragen in Luzern 59 %, jene für die Betriebskosten müssen im Hochschulförderungsgesetz neu umschrieben werden. Den Schätzungen liegt ein Ansatz von 40 % zugrunde.

Danach würden an die Sachinvestitionen (Maximalkosten) ca. 46 Mio vom Bund, ca. 23 Mio von Luzern (30 %) und ca. 9 Mio (11 Prozent) von den Mitträgerkantonen beigetragen, an die maximalen Betriebskosten des letzten Aufbaujahres ca. 7,5 Mio vom

Bund, ca. 8 Mio (42 %) von Luzern und ca. 3 Mio (16 %) von den Mitträgerkantonen.

Der Hinweis auf die verschiedenen Finanzquellen – Bund, Gründerkanton Luzern, Mitträgerkantone – weckt den Verdacht, das Gründungsverfahren dieser neuen Hochschule könnte recht kompliziert sein. Der Verdacht ist begründet.

Das Procedere spielt sich auf verschiedenen Ebenen ab. Auf der einen läuft das eidgenössische Anerkennungsverfahren, auf einer zweiten das politische Verfahren.

Die bestehenden schweizerischen Universitäten sind kantonale Institutionen – ausgenommen die Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne. Warum also eine «eidgenössische Anerkennung»? Der Grund ist finanzieller Natur. Da die Hochschulen gesamtschweizerischen Interessen dienen (und im Bereich der Medizin die finanziellen Grenzen eines einzelnen Kantons überschreiten), leistet der Bund Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten. Sie sind rechtlich abgestützt auf das Hochschulförderungsgesetz (HFG). Dessen erste Beitragsperiode lief Ende 1974 ab, eine zweite ist – nach dem Rückzug der Revisionsvorlage - von den eidgenössischen Räten für 1975 und 1976, eventuell 1977 festgelegt worden. Bis dann soll das zugrundeliegende Gesetz überarbeitet werden.

Das HFG als eigentliches Subventionsgesetz sagt über Neugründungen wenig aus. «Durch einfachen Bundesbeschluss können die Träger neuer Hochschulen... als beitragsberechtigt anerkannt werden.» Die beiden wissenschaftlichen Organe des Bundes – die Hochschulkonferenz als Sprachrohr der Hochschulkantone und Hochschulen und der Wissenschaftsrat als Berater des Bundesrates – füllten die Lücken im Verfahren aus und entwickelten ein «Mehretappen-Rennen» zur Anerkennung der Beitragsberechtigung.

Voran geht ein zweistufiges Vorverfahren. In der ersten Stufe sind die eigentlichen Grundsatzfragen zu beantworten. In unserem Falle bejahten die Bundesorgane im Sommer 1972 das vorgeschlagene Modell mit dem Standort Luzern als qualitative Ergänzung und quantitative Entlastung des schweizerischen Hochschulwesens.

Die zweite Stufe des Vorverfahrens befasst

sich mit den Grundzügen eines Hochschul-Projektes. Mit dem im Herbst 1973 eingereichten «Bericht zur Hochschule Luzern 1973» legte der Planungsstab das verlangte Grundkonzept vor. Die Hochschulkonferenz und der Wissenschaftsrat bezogen noch vor Ende 1973 in gesamthaft positivem Sinne Stellung.

Das Hauptverfahren schliesst sich nach dem politischen Entscheid im Trägerkanton (beziehungsweise in den Trägerkantonen) im Sinne einer definitiven Zuerkennung der Beitragsberechtigung an. Damit wird die neue Hochschule den bisherigen rechtlich gleichgestellt.

Mit der Zustellung der Botschaft vom 27. Mai 1974 an den Grossen Rat hat der Regierungsrat das eigentliche politische Verfahren eingeleitet. Das Parlament hat dem Hochschulgründungsgesetz – nach gründlicher Vorbereitung durch eine Kommission – am 22. Oktober 1974 deutlich zugestimmt. Nach positivem Ablauf der für Gesetzesberatungen notwendigen zweiten Lesung wird die Vorlage den Stimmbürgern zum Entscheid zugeleitet.

Das – zweifellos nicht leicht zu erreichende - Ja des Stimmbürgers würde in jedem andern Falle letzte Etappe auf dem Weg zur Gründung der Hochschule bedeuten. Da für die Zentralschweizer Hochschule aber eine gemeinsame Trägerschaft von sechs Kantonen vorgesehen ist, muss nun anschliessend noch der (von den Regierungen beschlossene) Beitritt der fünf Partner zum Hochschulkonkordat ratifiziert werden. Das geschieht in einzelnen Kantonen durch Parlamentsentscheid, in den meisten aber wiederum durch Willensäusserung der Stimmbürger. Schert ein einzelner Kanton aus, müssen die übrigen sich zu neuen Konkordatsverhandlungen zusammenfinden.

Der mit der gemeinsamen Trägerschaft verbundenen enormen Komplizierung der Gründung (und teilweise auch des Betriebes) der neuen Hochschule stehen staats- und bildungspolitisch gewichtige Vorteile gegenüber: die gemeinsame Übernahme einer so bedeutungsvollen Aufgabe kann dem regionalen Gedanken neue und starke Impulse vermitteln. Das dürfte sich im Falle der Zentralschweiz auf lange Sicht gesehen als kulturelle und wirtschaftliche Chance darstellen, die nicht verpasst werden sollte.